



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Reichs-Conclusum über solche Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.

9) Nachdem mehrentheils Possessoria in den einkommenden Casibus, auch illis, in quibus quaedam apparentia Possessionis conspici potest, dubia und streitig, was denen Deputatis vor Regula vorzuschreiben, zu der wahren Beschaffenheit zu gelangen, praesertim cum Possessio facti sit, non Juris, nec praesumatur, sed probari debeat.

1649.
Junius.

10) Ob, in Erwegung, sich in den einkommenden Casibus viel mixti, und sowohl mit dem Petitorio als Possessorio involviret befunden, und die Separatio schwerlich gemacht werden kann, solche auszusetzen, oder cum Petitorio zu decidiren?

11) Ob den Deputatis Gewalt zu geben, sowohl den plus petentibus & animosis Restituendis als morosis Restituentibus zuzusprechen, und so gar mit Straffen anzusehen?

12) Ob nicht ein Terminus zu setzen, & post hunc, Exclusio decernenda?

13) Ob die Herren Generals hier zwischen seyren, und mit dem puncto Exauctorationis & Evacuationis inhalten?

14) Wie den Unschuldigen, und von wem die Schäden, an a plus petentibus & animosis Restituendis, an a morosis Restituentibus, gut gemacht werden sollen?

N. II.

Resolutio oder Conclusum auf vorhergegangene Session, Deliberation, Re- & Correlation der 3. Reichs-Räthen, circa Modum agendi in praesenti Noribergensi Tractatu, de puncto Amnestiae & Gravaminum.

N. II.
Conclusum
über vorstehende 14.
Puncta.

Demnach unter andern Sachen, auf den hiesigen Nürnbergischen, zwar allein den punctum Exauctorationis & Evacuationis gemeyneten und ausgeschriebenen und bloß den Herren Generalen committirten Tractaten, auch dieses vorkommen, daß man nothwendig, ob der Punctus Amnestiae & Gravaminum, in allem recht exequiret, und die Liquida cum dubiis nicht verwickelt, und daher diejenigen, so sich theils bey den Herren Kayserlichen, theils bey den Herren Schwedischen und den Churfürstlich-Mayntzischen Reichs-Directorio vielfältig angeben, sich billig und rechtmäßig beschweret befunden sehen müssen. Endlich solches von den Herren Kayserlichen, Königlichem, Chur- und Fürstlichen, wie auch übrigen Stände, Räthen, Bottschaften und Gesandten für rathsam, und zu Beschleunigung der Sachen dienslich befunden worden, dero Gestalt, daß das Churfürstliche Mayntzische Directorium sich belieben lassen solle, wohl-ermeldte der Chur-Fürsten und Stände zur Zeit anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zusammen zu fordern, und de MODO, wie dieses schwehr-wichtige Werk anzugreifen und zu erheben sey, deliberiren zu lassen.

Als ist den 17ten Junii Anno 1649. nach vorgehender, den vorigen Tag reiffer Berathschlagung, und heut gebührend vorgenommener Re- und Correlation die Meynung gefallen, wie folget, und zwar zorderst, daß man die Sache allerdings bey dem Frieden-Schluß zu lassen, jedoch die einkommene Casus, ob sie krafft des Friedens, oder ad punctum Amnestiae & Gravaminum gehören, und dero Gestalt, vermöge Articuli Execucionis & arctiorismodi exequendi, zu vollziehen und zu exequiren seyn, so durchgehends zu überlegen, und so weit, daß niemand einiges Unrecht beschehe, zu erkennen habe. Weil auch aus der Herren Schweden Register,

1649.
Junius.

alle die Casus, so viel sie die Augspurgische Confessions-Verwandte berühren, leichtlich zu haben, daß ohndrthig sey, die einkommende Memorialia ad Dictaturam zu geben, vielweniger selbige dem Gegentheil zu communiciren, und in Erwartung der Replie sich lange aufhalten, sondern gleich ad ipsam rem zu schreiten, und in ea die praesentes vor andern in acht zu nehmen, und, wo immer möglich, zu einem gültlichen Vergleich mit Dero Gegentheilen zu vermögen, die absentes aber und deren Nothdurfft den Crayß ausschreibenden Fürsten eysrig zu recommendiren; Da auch inter praesentes keine Gültlichkeit zu erhalten, vor sich weiters nicht zu schliessen, sondern ad Collegia zu referiren.

1649.
Junius.

Und dieweil es sich in den dreyen Reichs-Räthen nicht wohl fügen will, so vermenne man, daß dieses per *Deputatos* aus den Räthen, & *quidem utrisque Religionis pari numero*, am besten angetreten und verrichtet werden könne, und zwar auf dem Rath-Hause, auf welchem die Deputirte und die Partheyen erscheinen, und falls ein *Deputatus* interessiret, dessen Stelle aus denen vor- oder nachsitzenden, oder sonst zu ersehen sey. Wie sie aber in einem und andern zu verfahren, sey das *Instrumentum Pacis UNICA LEX*, welche keines weges zu verlassen, sondern alle Casus darnach einzurichten, den Partheyen derogestalt vorzuhalten, und ihnen daß sie solche theure und Pragmaticam Sanctionem an ihrem Ort nicht anzuführen, noch sonst zu bestimern, noch andere Weitläufigkeiten zu erwecken, sich untersiehen sollen, beweglich zuzusprechen, zumahl in besagtem *Instrumento Pacis*, einige andere und bessere Instruktion nicht zu erdenken; Krafft dessen denn leichtlich zu sehen seyn wird, wer in Possessorio, auf welches vornemlich die Reflexion zu stellen, ausgenommen der Fällen, derenthalben extra *Regulas generales* ein anders verordnet oder bedacht zu seyn sich befinden wird, fundirt, und wer solches verstehet, wie nicht weniger, wer vorseßlicher Weise das *Pétitorium* in *Possessorium* zu verkehren, sich dieser Occasion zu gebrauchen, und jedermann zu überlauffen begehret.

Demnach auch *ex utraque parte* verschiedene Klagen einkommen, und nicht allein die Augspurgische Confessions-Verwandte, sondern auch Catholische, daß sie eben so wenig rektuiret, sich beschweret befinden; Als könnte dieser Modus gehalten und erstlich eine Catholische Sache, hernacher von der Augspurgischen Confession, und fúrters *alternativè* bis zum Ende, also vorgekommen werden.

Und dieweil nicht zu zweiffeln, daß sowohl auf einer als der andern Seiten sich *Prætextanten* finden werden, so durch ihre *Passiones* überwunden, und ander gestalt nicht, als durch bedrohetere Bestrafung abgemahnet werden können; So hätten die *Deputati* sich derjenigen, so in *Articulo Executionis* enthalten, kräftiglich zu bedienen, und ihnen vorzuhalten, daß der Schade viel grösser, als der Ruhe, ja ihr gangter Untergang, *secundum fractæ Pacis leges* zu gewarten seyn werde, welches dann ohne Zweifel desto mehr würcken wird, weil man *ex iplo Instrumento* alles klar machen, und denen Partheyen die Nothdurfft recht zu erkennen geben kann. Nachdem aber dabey zu besorgen, daß in *ipsa interpretatione* desselben, zweiffelhaftre Deutungen vorfallen möchten; Als ist die gesamte Resolution, daß man in dergleichen Fällen *ad Protocolla & Acta recurriren*, den *verum sensum* aus solchen erheben, und wie es damahls gemeynet gewesen, recht erforschen, und ferner diejenigen, welche den *Tractaten* seygewohnet, und die beste Information haben, über eines und das andere vernehmen solle.

So ist ferner zu bedenden, ob nicht auf dem Fall, da beyde Partheyen *circa Restitutionem* gegen einander interessiret, eine *reciproca Restitutio* und *Præstatio*, wie billig, zu veranlassen, und *pari passu* zu der Execution zu befördern sey? Insonderheit aber sey dieses zu mercken, daß die *Casus* in *Instrumento Pacis* *excepti anhero* nicht zu ziehen, sondern *per Exceptionem peremptoriam* stracks allerdings ab- und an gehörigen Ort zu weisen. So wird auch nicht verantwortlich seyn,

wann

1649. wann diejenige Casus, so allbereits Comissionibus Cæsareis unterworfen, denselben wieder entzogen und gleichsam anhero abgefordert werden wollen; seyn also bey demselben zu lassen. 1649. Junius. Junius.

Wann nun die Sachen dergestalt eingerichtet, so will man ja nicht verhoffen, daß die Herren Generals mit dem puncto Exauctorationis und Evacuationis länger einzuhalten, die arme Leute weiter zu beschweren, und ihnen, durch die Wolcken dringende Seuffzer täglich zu erneuern, Ursach zu geben, sondern vielmehr mit schleuniger Erörterung dieser Punctorum ihre aufricht-treuerhige und wohlgemeynte Affektion zu dem geliebten Vaterlande zu contestiren, und mit dem Werck selbst zu bezeugen begehren werden.

N. III.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Conclusum, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum; abgelesen in loco der dreyen Reichs-Räthe, den 13. Junii, Anno 1649.

N. III.
Reichs-
Städtisches
Conclusum
auf die 14.
Puncta.

Auf die, von dem Hoch-Adelichen Reichs-Directorio proponirte 14. unterschiedliche Quæstiones und darüber reifflich gepflogene Deliberationes, hat man sich ex parte des Ehrbaren Frey- und Reichs-Städtischen Collegii nachfolgenden Conclufi verglichen: Daß, gleichwie verhoffentlich insgemein für billig und nothwendig erachtet werden wird, daß alles und jedes, so circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu exequiren noch hinterstellig, in krafft und klarem Inhalt des heilsahmen Instrumenti Pacis, dero gestalt aufs schleunigste zu seiner endlichen und würcklichen Vollziehung und Richtigkeit gebracht, und in den respectivē in Annis 1618. und 24. in Politicis & Ecclesiasticis vorgewesenen Ständen plenariē wieder gefehet werden möge, als nicht allein der in dicto Instrumento præscriptus Ordo exequendi solches erfordern thut, sondern auch auf den wiederigenfall so wenig einig rechtschaffenes und beständiges Vertrauen zwischen den Ständen, und Aufhebung des bisher obschwebenden höchst-schädlichen Mißtrauens, als auch der Eron Schweden bishero so starck und beständig geführten Contestationen und Erklärungen, auch dabey, wie sonderlich die bekante Ohnabrückische und Münsterische Handlung gnugsam zu erkennen gegeben, jedesmahls hoch angezogenen propri Interesse und Reputation nach, die endliche und völlige Abführung der Vöcker und Evacuirung der Plätze zu hoffen seyn möchte:

Alß will man im Nahmen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit zufoerst um redliche Beförder- und völlige Richtigmachung solcher noch hinterstelligen Restitutions-Wercke, nicht sowohl ihres dabey versirenden Privat-Interesse, als vielmehr des gesamten geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, dabey vornemlich mit einlauffenden Nothdurfft nach, inständigst gebethen haben, auch benebst, wohlervogenen der Sache Umstände und Beschaffenheit, unvergreiflich dafür halten, daß bey so hoch ansehnlicher Anwesenheit und nur in forma Corporis Imperii legitimē beschenehen Zusammentretung der Stände des Reichs, und da billig vielmehr auf urgentem Imperii necessitate, als auf den defectum solennium requisitorum, zumahl auch der arctior exequendi Modus und die zu Münster darauf gestellte Intention bishero, aus allerhand verhinderlichen Ursachen seinen verhofften Effect nicht völlig erreichen wollen, der kürzeste Weg aus diesen hoch-beschwerlichen Sachen zu kommen, bey gegenwärtigem Convent auf nachfolgende ohnmaßgebende vorschlagende Weise zu finden und zu ergreifen seyn möchte, daß, gleichwie nemlich zufoerst das beständige Fundament und Principium zu setzen, daß disfalls das *FACTVM POSSESSIONIS*, wie selbiges in Ecclesiasticis in dem 1618. (außer desjenigen, so wegen der vier Reichs-Städte in Politicis, und ratione Paritatis, specialiter verglichen und bedinget worden) bestanden, qualiscunque etiam ista Possessio fuerit, aus nach-

folgen-